

jenigen Kreisgerichts zu beantragen, das wegen des laufenden Unterhalts vollstreckt.

(3) Das Informationshilfungsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

§4

(1) Der Sekretär hat den Unterhaltsverpflichteten aufzufordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Liegt nach Ablauf dieser Frist ein Nachweis des Einkommens nicht vor und besteht unter Berücksichtigung des Vorbringens des Unterhaltsberechtigten, der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie des bekannt gewordenen Vorbringens des Unterhaltsverpflichteten begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der Unterhaltsverpflichtete seine Informationspflicht aus § 2 verletzt hat, kann der Sekretär des Kreisgerichts Auskunft über den Nettodurchschnittsverdienst, die Nettodurchschnittseinkünfte und andere dem Betrieb bekannte wiederkehrende Einnahmen des Unterhaltsverpflichteten einholen und sie dem Unterhaltsberechtigten zur Kenntnis geben.

(2) Besteht kein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der Unterhaltsverpflichtete seine Informationspflicht verletzt hat, hat der Sekretär den Antrag zurückzuweisen.

§5

(1) Wendet sich der gesetzliche Vertreter eines noch nicht volljährigen Unterhaltsberechtigten unter Vorlage der Ausfertigung einer vollstreckbaren Unterhalts Verpflichtung an das für seinen Wohnsitz zuständige Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises, kann auch dieses Informationshilfe gemäß den §§ 3 und 4 gewähren.

(2) Daß Gericht kann auf Antrag des Unterhaltsverpflichteten entsprechend den §§ 3 und 4 Informationshilfe gewähren, wenn ein Unterhaltsberechtigter gemäß § 2 Abs. 3 Auskunft über sein Einkommen zu geben hat.

Voraussetzungen der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung

§6

(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird als Unterstützung an den Erziehungsberechtigten eines noch nicht volljährigen Staatsbürgers der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz im Inland (nachfolgend Unterhaltsgläubiger genannt) gewährt, wenn eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder Einigung, eine vollstreckbare Urkunde oder eine für vollstreckbar erklärte gerichtliche Entscheidung eines anderen Staates (nachfolgend Vollstreckungstitel genannt) vorliegt und

- a) die Vollstreckung des laufenden Unterhalts aus dem Unterhaltstitel ganz oder teilweise erfolglos ist,
- b) eine Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann,
- c) außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geleistete oder vollstreckte Unterhaltsbeträge infolge des Fehlens von Transfermöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht zur Verfügung stehen,
- d) der Unterhaltsverpflichtete sich im Strafvollzug befindet und die Voraussetzungen zur Zahlung von Unterhalt aus staatlichen Mitteln nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes nicht vorliegen.

(2) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten laufenden monatlichen Unterhalts gewährt, höchstens in Höhe der Halbwaisenmindestrente der Sozialversicherung¹. Befindet sich der Unterhaltsverpflichtete in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug, wird staatliche Unterhaltsvorauszahlung bis zu 60,— Mark monatlich gewährt.

(3) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung befreit den Unterhaltsverpflichteten nicht von seiner Verpflichtung, den

fälligen Unterhalt in Höhe des Vollstreckungstitels an den Unterhaltsgläubiger zu zahlen. Im übrigen gilt § 14.

§7

(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird nicht gewährt,

- a) wenn der Erziehungsberechtigte des Unterhaltsgläubigers mit dem Unterhaltsverpflichteten in einem gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) wenn der Unterhaltsgläubiger auf Grund von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches in einer anderen Familie als der seiner Eltern erzogen wird oder sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens befindet,
- c) wenn die Vormundschaft über den Unterhaltsgläubiger angeordnet wurde; das gilt nicht, wenn die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit der Mutter des Unterhaltsgläubigers angeordnet wurde und sie diesen selbst versorgt,
- d) wenn der Unterhaltsgläubiger sich im Strafvollzug befindet.

(2) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung endet

- a) wenn der Unterhaltsgläubiger wieder den laufenden Unterhalt erhält,
- b) wenn der Unterhaltsgläubiger den Vollstreckungsantrag zurücknimmt,
- c) wenn ein Gericht den Vollstreckungstitel aufhebt, die Vollstreckung einstellt oder für unzulässig erklärt,
- d) mit Ablauf des Monats, der der Vollendung des 18. Lebensjahres des Unterhaltsgläubigers folgt,
- e) mit dem Tod des Unterhaltsverpflichteten oder des Unterhaltsgläubigers.

§8

Bestätigung durch das Kreisgericht

(1) Kann das Kreisgericht nach Stellung des Antrags auf Vollstreckung den fällig werdenden laufenden Unterhalt nicht oder nicht vollständig vollstrecken, hat der Sekretär dem Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers eine Bestätigung darüber zu erteilen, wann die Vollstreckung beantragt wurde sowie in welcher Höhe und ab wann der laufende Unterhalt nicht beigetrieben werden konnte. Ebenso ist zu verfahren, wenn nach zunächst erfolgreicher Vollstreckung der laufende Unterhalt nicht oder nicht vollständig weiter realisiert werden kann, ohne daß die Vollstreckung eingestellt oder für unzulässig erklärt wurde.

(2) In der Bestätigung ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem voraussichtlich die Zahlung des laufenden Unterhalts wieder gesichert werden kann. Die Frist zwischen der Erteilung der Bestätigung und diesem Zeitpunkt soll höchstens 6 Monate betragen. Liegen bei Ablauf der Frist die Voraussetzungen der Bestätigung weiterhin vor, ist sie zu verlängern. Die Verlängerung kann mehrfach erfolgen, jedoch jeweils höchstens um weitere 6 Monate.

§9

Bestätigung durch die Strafvollzugseinrichtung

(1) Befindet sich der Unterhaltsverpflichtete im Strafvollzug und wird nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes durch die Strafvollzugseinrichtung kein Unterhalt aus staatlichen Mitteln geleistet, ist dem Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers die Bestätigung darüber durch die Strafvollzugseinrichtung zu erteilen.

(2) Wird durch die Strafvollzugseinrichtung laufender Unterhalt aus staatlichen Mitteln gezahlt oder wird der Unterhaltsverpflichtete aus dem Strafvollzug entlassen, teilt die Strafvollzugseinrichtung dem für den Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde — Sozialwesen — mit, daß die Vorausset-

¹ Z. Z. gilt die Zweite Rentenverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281), 16.